

## ANHANG ZUR RECHTSORDNUNG (AROK)

1. Der Anhang zur Rechtsordnung Eiskunstlauf/Eistanz (AROK) führt in Katalogform die im wesentlichen vorkommenden Tatbestände auf. Er ist jedoch nicht abschließend. Sofern Tatbestände angezeigt werden, die in den Beispielen nicht aufgeführt sind, soll bei der Entscheidung ein Maßstab aus demjenigen Beispiel angelegt werden, das dem vorgelegten Sachverhalt ähnlich ist.
2. Bei den im Anhang zur Rechtsordnung genannten Tatbeständen sind die zuständigen Institutionen und Gerichte an die dort aufgeführten möglichen Ordnungsmaßnahmen insofern gebunden, als sie im Regelfall keine anderen als die dort in Art, Mindestmaß und Maximalhöhe genannten Ordnungsmaßnahmen beantragen oder verhängen dürfen. Soll davon abgewichen werden, ist dies besonders zu begründen. Strafverschärfend wirken sich insbesondere Folgen der Tat aus (z.B. Verletzung, wirtschaftlicher Gewinn usw.). Wird der gleiche Tatbestand von einem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Jahr erneut begangen, können die angegebenen Höchstsätze bis zum Dreifachen erhöht werden.  
Mehrere Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Eine Ahndung ist nur bei schuldhafter, nämlich vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise möglich, es sei denn, ein Verstoß kann wegen seiner Deliktsnatur nur vorsätzlich begangen werden.
4. Alle Ordnungsmaßnahmen können, ohne dass es in den Beispielen genannt ist, nach Art. 3 Ziff. 5 RO zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei diese Bewährung mit Auflagen, deren Nichtbefolgung zur Aufhebung der Bewährung führt, verbunden werden muss.
5. In der Satzung festgelegte Maßnahmen oder Schadenersatzansprüche werden durch den Anhang zur Rechtsordnung nicht berührt.

Bezug		Mögliche Ordnungsmaßnahmen	
	§ 6 Ziff. 7	Verstoß gegen die Abrechnungs- und Abführungsbestimmungen von Beiträgen, Gebühren, Verbandsabgaben und Meldegebühren.	50,00 – 100,00 €
	§ 6	a. Verweigerung des Rechts der Kontrolle der Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten, b. Nichtvorlage einer angeforderten Kostenrechnung gemäß Schema.	200,00 – 1.000,00 €
	§ 4 Ziff. 3, 6, 7	a) Begehen einer Handlung, die das Ansehen des Eiskunstlaufens/Eistanzens, des LEV NRW und seiner Mitglieder sowie der Gerichte schädigt oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt, b) Verletzung oder Missachtung der Satzung, der Statuten, Zusatzbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder von Anordnungen, Beschlüssen und Entscheidungen der Verbandsinstitutionen, c) Abgabe von unwahren Angaben, Aussagen oder Erklärungen gegenüber Verbandsinstitutionen.	200,00 – 1.000,00 € zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Start- und/oder Tätigkeitsverbot.
	§ 16	Missachtung des Satzungswerkes und/oder der Entscheidungen der Verbandsorgane,	250,00 – 5.000,00 € Veranstaltungsverbot
		Unerlaubte Auseinandersetzung mit Personen des Preis- und/oder Schiedsgerichtes	50,00 €
		a) Nichtbeachtung der Regeln und Pflichtversäumnis eines Offiziellen, b) Wiederholt angewandte unanständige, beleidigende und schmähende Sprache sowie andere wiederholte Disziplinlosigkeiten eines Offiziellen oder Trainers, c) Überaus schlechtes Betragen eines Offiziellen, d) Unerlaubtes Betreten der Eisfläche durch einen Offiziellen,	50,00 – 200,00 €

	e) Belästigung eines Offiziellen.	
	Missachtung oder Vernachlässigung von Vorschriften zur Durchführung von Eiskunstlauf- bzw. Eistanzwettbewerben	Entzug der Unterstützung Seitens des LEV NRW bei der Durchführung eines Wettbewerbs. 50,00 – 500,00 € Veranstaltungsverbot
	Mangelnde Bereitstellung von ärztlicher Hilfe oder entsprechender Unfallhilfe.	100,00 – 200,00 €
	Die unbegründete Nichtteilnahme an der Landesmeisterschaft trotz Meldung.	100,00 €
	Unwahre Angabe bei Meldungen zu Wettbewerben, Meisterschaften und Klassenlaufprüfungen / Eistanztests	100,00 €
	Vorsätzliche Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht usw. Fahrlässige Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht, usw.	100,00 €
	a) Nicht rechtzeitige Übersendung des Sportpasses mit Freigabevermerk, b) Unberechtigte Freigabeverweigerung, c) Fehlende Begründung der Freigabeverweigerung in der vorgeschriebenen Frist,	100,00 – 250,00 €
	Doping.	Siehe Art. 6 – Sanktionen – der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislauf Union.
	a) Als Trainer gegen die Satzung des LEV NRW und seiner Ordnungen, gegen Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen und Entscheidungen von Verbandsinstitutionen verstoßen, b) Als Trainer gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder gegen Inhalte des Ehrenkodexes.	200,00 – 1.000,00 € zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Tätigkeitsverbot

		a) Als Preisrichter gegen die Satzung des LEV NRW und seiner Ordnungen, gegen Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen und Entscheidungen von Verbandsinstitutionen verstoßen.  b) Als Preisrichter gegen den sportlichen Anstand verstoßen	200,00 – 1.000,00 € zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Tätigkeitsverbot.
--	--	---	--